



SRK 2004-082

Der Präsident: Pascal Mollard

Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 15. November 2005

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch lic. Iur. S., ...

lic. iur. Y., ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
Rückerstattung Kostenvorschuss / Verrechnung

Sachverhalt:

A.- Die Z. AG (in Liquidation) wurde am 31. März 1998 in das Handelsregister des Kantons A eingetragen. Die Statuten vom 27. Februar 1998 sehen als Gesellschaftszweck die Beteiligung an Gesellschaften und Betätigung jeglicher Handels-, Industrie-, Finanz- und Immobiliengeschäfte, Import und Export sowie Kauf, Verkauf und Verwaltung von Aktien und

Anteilen von schweizerischen und ausländischen Gesellschaften vor; die Gesellschaft kann Mandate jeglicher Art übernehmen. Die Z. AG in Liquidation ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 2003 aufgelöst worden. Das Amt des Vizepräsidenten der Gesellschaft hatte vom 16. April 1996 bis 11. Februar 1998 der Verwaltungsrat Rechtsanwalt lic. iur. W. inne. Präsident des Verwaltungsrates der Mehrwertsteuerpflichtigen war in dieser Zeit X., der seit dem 11. Februar 1998 auch die Aufgaben des Liquidators wahrnimmt.

Die Z. AG in Liquidation war vom 1. Mai 1996 bis 30. Juni 1999 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer, im Register der Steuerpflichtigen unter der Mehrwertsteuer-Nummer (...) eingetragen (vgl. Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [MWSTV; aSR 641.201]). Die Mehrwertsteuerpflichtige rechnete nach vereinnahmten Entgelten ab.

B.- Im Rahmen einer Kontrolle im Jahre 1999 zeigte sich der ESTV bei einer Überprüfung der Geschäftsunterlagen, dass die Z. AG in Liquidation gravierende Mängel in der Buchführung zu verzeichnen hatte. Insbesondere wurden Steuerbelastungen auf empfangenen Lieferungen zu Unrecht in den Mehrwertsteuerabrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht. Die Verwaltung belastete der Z. AG in Liquidation mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. (...) vom 24. Februar 1999 einen Betrag in Höhe von Fr. 324'466.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 30. Januar 1998 (mittlerer Verfall) nach. Gleichzeitig informierte die ESTV die Mehrwertsteuerpflichtige, dass sie mangels Fortführung ihrer Geschäftstätigkeit auf dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen gelöscht werde.

Am 16. April 1999 bestätigte die Verwaltung die erwähnte Mehrwertsteuerforderung gegenüber der Z. AG in Liquidation mit einem (formellen) Entscheid. Gleichtags nahm die Verwaltung X. über Fr. 270'436.-- und Rechtsanwalt lic. iur. W. über Fr. 267'887.--, jeweils nebst Verzugszins, als solidarisch haftende Verwaltungsräte der mehrwertsteuerpflichtigen Gesellschaft in Anspruch.

C.- Gegen den Entscheid vom 16. April 1999 erhob X. bei der ESTV am 19. Mai 1999 Einsprache, beantragt wurde die Aufhebung der Mehrwertsteuerforderung.

Mit Einspracheentscheid vom 3. April 2004 wies die ESTV die Einsprache von X. ab. Gleichzeitig wurden ihm gegenüber die Nachforderung an Mehrwertsteuer von Fr. 270'736.-- nebst Verzugszins von 5 % ab 30. Januar 1998 (mittlerer Verfall) bestätigt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

Mit Eingabe vom 3. Mai 2004 erhob X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 3. April 2004 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK), mit dem Antrag, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben. Begründet wurde dieser Antrag insbesondere mit einer komplizierten Sachverhalts-

darstellung von Vorgängen, die einerseits Geschäftsbeziehungen der Z. AG in Liquidation zur (...) Kantonalbank und andererseits Geschäftsbeziehungen der Z. AG in Liquidation zu einer inzwischen konkursiten Gesellschaft (V. AG) betreffen.

D.- Auf die Aufforderung der SRK vom 7. Mai 2004, vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- bis zum 24. Mai 2004 zu leisten, stellte der damalige Vertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt lic. iur. Y., mit Schreiben vom 10. Mai 2004 bei der Rekurskommission den Antrag auf Zuerkennung des Rechts der unentgeltlichen Prozessführung. Gleichzeitig wurde beantragt, dem Beschwerdeführer diesen Rechtsanwalt als unentgeltlichen Vertreter beizugeben. Begründet wurde dieser Antrag insbesondere damit, der Beschwerdeführer sei mittellos und könne die Kosten der Prozessführung vor der SRK nicht selbst aufbringen.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2004 sandte die SRK Rechtsanwalt lic. iur. Y. ein Formular zur Abklärung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zu und machte ihn darauf aufmerksam, dass dieses Formular vollständig ausgefüllt und mit den darin bezeichneten Unterlagen bis zum 26. Mai 2004 zurückgesandt werden müsse. Ausdrücklich wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass alle Angaben mit Dokumenten zu belegen sind, wobei insbesondere aktuelle Belege über die tatsächlich geleisteten Aufwendungen (z. B. für Miete, direkte Steuern, etc.) beizulegen sind; bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Belegen werde aufgrund der Akten entschieden. Der Beschwerdeführer übermittelte das ausgefüllte Formular (samt einigen Beilagen) mit Schreiben vom 25. Mai 2004 bzw. - nach einem schriftlichen Hinweis der Rekurskommission an den Vertreter des Beschwerdeführers betreffend die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen vom 26. Mai 2004 - am 1. Juni 2004 der SRK.

E.- Mit Zwischenentscheid vom 4. August 2004 wies der Präsident der SRK das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung ab und verpflichtete ihn, vor der Behandlung der Beschwerde durch die Rekurskommission einen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- in fünf aufeinander folgenden monatlichen Raten à Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Zur Begründung führte er insbesondere aus, der Beschwerdeführer habe seine Einkommens- und Vermögenssituation nicht hinreichend offen gelegt, eine konkrete Beurteilung seiner finanziellen Situation durch einen aussenstehenden Dritten sei aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht möglich. Daher sei dem Beschwerdeführer der Nachweis der Prozessarmut nicht geglückt. Den gemachten Angaben könne entnommen werden, dass sogar ein gewisses liquides bzw. kurzfristig liquidierbares Vermögen vorhanden sei, auf das er innert nützlicher Frist zurückgreifen könne.

Der Zwischenentscheid vom 4. August 2004 wurde am 9. August 2004 an Rechtsanwalt lic. iur. Y. als den damaligen Vertreter des Beschwerdeführers mittels Gerichtsurkunde zugestellt. Der - nicht mehr vertretene - Beschwerdeführer erhob innert Frist Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht gegen jenen Zwischenentscheid des Präsi-

ten der SRK. Mit Urteil vom 7. September 2004 wies das Bundesgericht die erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab und wies in der Begründung darauf hin, dass es der Beschwerdeführer seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben habe, wenn er trotz allfällig bestehender Bedürftigkeit zur Leistung des Kostenvorschusses verpflichtet wurde, da er seine finanziellen Verhältnisse gegenüber der SRK nur unzureichend offen gelegt hat.

Der Präsident der SRK forderte mit Schreiben vom 14. September 2004 den Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter Rechtsanwalt lic. iur. Y. auf, der Rekurskommission den Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- in fünf aufeinander folgenden monatlichen Raten à Fr. 1'000.-- mit Fälligkeiten am 30. September 2004, 29. Oktober 2004, 30. November 2004, 3. Januar 2005 und 31. Januar 2005 zu bezahlen, wobei auf die Säumnisfolgen (Nichteintreten auf die Beschwerde) im Falle der nicht fristgerechten Zahlung auch nur einer einzigen Rate hingewiesen wurde. Den Verrechnungsausweisen der Schweizerischen Post betreffend die SRK ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer je eine Rate à Fr. 1'000.-- am 24. September 2004, 24. Dezember 2004 und 2. Februar 2005 einbezahlt hat. Mit Schreiben vom 29. November 2004, 15. / 21. Dezember 2004 und 24. Dezember 2004 beantragte der Beschwerdeführer - unter Hinweis auf seine angebliche prekäre finanzielle Situation - die Herabsetzung der monatlich zu leistenden Raten des Kostenvorschusses auf Fr. 500.--.

F.- Mit Entscheid vom 2. März 2005 trat der Präsident der SRK auf die Beschwerde vom 3. Mai 2004 gegen den Einspracheentscheid der SRK vom 3. April 2004 betreffend Mehrwertsteuer nicht ein und wies das Gesuch auf Herabsetzung der monatlichen Raten ab. Die Kosten des Verfahrens vor der SRK wurden mit Fr. 1'000.--, dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von total Fr. 3'000.-- verrechnet. Weiters wurde die Rückzahlung des Differenzbetrages von Fr. 2'000.-- an den Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides vom 2. März 2005 verfügt. Am 1. März 2005 bezahlte der Beschwerdeführer eine weitere Rate von Fr. 1'000.-- auf das Konto der SRK. Die Gutschrift jenes Betrages auf dem Konto der Rekurskommission erfolgte jedoch erst nach dem Erlass des Entscheides des Präsidenten der SRK vom 2. März 2005, sodass diese Zahlung in jenem Entscheid keine Berücksichtigung mehr gefunden hat.

Der Beschwerdeführer, neu vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. S., erhob gegen den Entscheid des Präsidenten der SRK vom 2. März 2005 innert Frist Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Mit Urteil vom 20. April 2005 wies das Bundesgericht die erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab und hielt fest, dass der Beschwerdeführer die Frist zur rechtzeitigen Zahlung des gesamten Kostenvorschusses verpasst hat, weshalb die SRK zutreffend auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.

Die ESTV richtete am 26. April 2005 an die SRK ein Schreiben mit folgendem Inhalt: "Verrechnung / Herr X., ehemaliger Verwaltungsrat der Z. AG in Liquidation, ..., ist mit der Bezahlung von Mehrwertsteuern im Rückstand (SRK 2004-082). Wir machen daher Verrechnung geltend mit dem von Herrn X. geleisteten Kostenvorschuss und bitten Sie, das

Guthaben auf unser Postkonto 30-37-5 Eidg. Steuerverwaltung, Mehrwertsteuer, Bern, zu Gunsten von (...), Z. AG in Liquidation, Beteiligungen, (...), zu überweisen. / Abteilung Revisorat, Sektion Steuereinzug, (Unterschrift) T."

Die SRK forderte mit Schreiben vom 26. April 2004 Rechtsanwalt lic. iur. S. auf, ihr - nach dem Wechsel in der Vertretung - eine (schriftliche) Vollmacht des Beschwerdeführers einzureichen. Rechtsanwalt lic. iur. S. übermittelte mit Schreiben vom 3. Mai 2005 die Vollmacht vom 10. April 2005. Bereits vorgängig forderte Rechtsanwalt lic. iur. Y. mit Schreiben vom 27. April 2005 die SRK auf, ihm den Überschuss auszubezahlen, dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer sein Honorar nicht bezahlt habe; er mache von seinem Recht auf Verrechnung des Kostenvorschusses mit der offenen Honorarforderung Gebrauch.

G.- In weiterer Folge vertrat die SRK die Auffassung, dass nicht sie, sondern das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD; Rechtsdienst) für den Entscheid über die Rückerstattung des Kostenvorschusses von total Fr. 3'000.-- (Fr. 2'000.-- Rückerstattung Kostenvorschuss / Fr. 1'000.-- spätere Zahlung) zuständig sei, da dieser Betrag im Rahmen der periodischen Überweisungen vom PC-Konto der Rekurskommission an jenes der Eidgenössischen Finanzverwaltung überwiesen worden ist. Der Schweizerische Bundesrat entschied am 17. August 2005 in diesem Kompetenzkonflikt, dass die Zuständigkeit zum Entscheid über die Zulässigkeit der Verrechnungserklärung der ESTV bei der SRK liegt.

Über Aufforderung teilte Rechtsanwalt lic. iur. Y. der SRK in der Stellungnahme vom 5. September 2005 mit, dass eine Verrechnung durch die ESTV nicht möglich sei, da es an der Gegenseitigkeit der Verrechnungsforderungen mangle. Der Beschwerdeführer habe keine Forderung gegenüber der ESTV, sondern nur gegenüber der Rekurskommission. Bei der Leistung des Kostenvorschusses handle es sich um eine Hinterlegung, die nur mit den Verfahrenskosten der SRK verrechnet werden könne, ansonsten müsse jener Betrag an den Beschwerdeführer zurückbezahlt werden; andere Zwecke seien ausgeschlossen. Rechtsanwalt lic. iur. S. liess sich vorerst nicht vernehmen.

Die ESTV hielt in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2005 fest, dass die Legitimation von Rechtsanwalt lic. iur. Y. zur Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches bestritten werde, da er den Beschwerdeführer offenbar nicht mehr vertrete. Das interne Verhältnis zwischen Anwalt und Klient richte sich nach den diesbezüglichen privatrechtlichen Bestimmungen. Der Vertreter sei nie selbst Partei, er könne nur im Namen seines Klienten Forderungen (z. B. Prozesskosten, Parteientschädigungen, etc.) einziehen. Ein selbständiges Einforderungsrecht stehe dem (ehemaligen) Rechtsvertreter nicht zu; Rechtsanwalt lic. iur. S. habe sich unter Vorlage der Vollmacht vom 10. April 2005 als neuer Vertreter des Beschwerdeführers legitimiert. Dem Beschwerdeführer sei die erfolgte Verrechnung mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht worden. Die Voraussetzungen für eine Verrechnung seien gegeben, der Beschwerdeführer habe gegenüber der ESTV, einer Verwaltungsbehörde des Bundes, eine offene Mehrwertsteuerschuld, die zur Zahlung fällig gewesen sei. Bei der SRK handle es sich

um ein Verwaltungsgericht des Bundes, das über keine eigene Kasse verfüge. Die Identität des Gläubigers Bund (ESTV und SRK) bzw. des Schuldners (X.) sei jeweils gegeben. Da es sich bei einem Kostenvorschuss um keinen Hinterlegungsvertrag handle, könne der Beschwerdeführer daraus für sich keine Rechte ableiten. Die SRK habe schliesslich für die Beurteilung der vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde lediglich Fr. 1'000.-- an Verfahrenskosten benötigt, da lediglich eine formelle und keine materielle Beurteilung des Falles notwendig gewesen sei. Der darüber hinaus geleistete Kostenvorschuss des Beschwerdeführers sei der Verrechnung zugänglich.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005 teilte die SRK dem Vertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt lic. iur. Y. und der ESTV die Besetzung der SRK (Einzelrichter) zur Beurteilung der Frage der Verrechnung des restlichen Kostenvorschusses mit. Rechtsanwalt lic. iur. Y. und die ESTV liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Der Vertreter des Beschwerdeführers der SRK mit, dass er gegen die Besetzung der SRK keine Einwände erhebe, der Beschwerdeführer bestreite nach wie vor die Verrechnungsmöglichkeit.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Schweizerische Bundesrat hat am 17. August 2005 im Kompetenzkonflikt zwischen der SRK und dem EFD entschieden, dass die Zuständigkeit zum Entscheid über die Zulässigkeit der Verrechnungserklärung der ESTV vom 26. April 2005 bei der SRK liegt. Die Rekurskommission ist an diesen Entscheid des Bundesrates gebunden.

b) Die SRK hat sowohl über die Rückerstattung bzw. die Zulässigkeit der Verrechnung des gemäss ihrem Entscheid vom 2. März 2005 überzähligen Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- als auch über die später geleistete Teilzahlung von Fr. 1'000.--, mithin über den Betrag von total Fr. 3'000.-- zu befinden.

2.- a) Die Verrechenbarkeit von sich gegenüberstehenden Forderungen ist ein allgemeiner, auch im öffentlichen Recht geltender Rechtsgrundsatz (Entscheide der SRK vom 25. März 2003 in Sachen G. [SRK 2002-016], E. 3 und vom 25. September 2002 in Sachen P. [SRK 2001-115], E. 4. Im öffentlichen Recht gilt der ungeschriebene Rechtsgrundsatz, dass

Geldforderungen grundsätzlich verrechnet werden können. Dabei macht die Praxis einen gewissen Unterschied, ob die Verrechnungserklärung vom Gemeinwesen oder vom Privaten abgegeben wird (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, S. 38 Rz. 193).

b) Die Verrechnung wird nicht von Amtes wegen beachtet; es bedarf stets einer Verrechnungserklärung (Häfelin/Müller, a.a.O., S. 168 Rz. 800; Pierre Moor, Droit administratif, Band II, Bern 2002, S. 91). Damit eine Verrechnung im Bereich des öffentlichen Rechts möglich ist, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: (1) Forderungen und Gegenforderungen müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen; (2) Die Forderungen müssen gleichartig sein (z. B. Geldforderungen); (3) Die Forderung des Verrechnenden muss fällig, diejenige der anderen Partei erfüllbar sein (Häfelin/Müller, a.a.O., S. 169 Rz. 801). Das öffentliche Recht orientiert sich beim Rechtsinstitut der Verrechnung weitgehend an den Regeln des Privatrechts, die in Art. 120 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) normiert sind.

Das Gemeinwesen kann seine Forderungen mit Gegenforderungen der Privaten unabhängig davon zur Verrechnung bringen, ob die Forderungen oder die Gegenforderungen öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sind (Häfelin/Müller, a.a.O., S. 169 Rz. 802). Das Gemeinwesen selber bedarf - im Gegensatz zur Verrechnung durch den Privaten - zur Verrechnung seiner Forderungen mit einer allfälligen Schuld keiner Zustimmung des Privaten (vgl. Alfred Koller, in: Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2002, S. 303 N 28). Die Verrechnung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist möglich, wenn verschiedene Verwaltungen desselben Gemeinwesens "Gläubigerin" und "Schuldnerin" sind (BGE 107 Ib 376 ff. E. 2; Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 1981, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA], 50 S. 570 ff., E. 2).

c) Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 6. Oktober 1989 (Finanzhaushaltsgesetz [FHG; SR 611.0]) leitet das EFD die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes. Art. 35 Abs. 1 FHG bestimmt, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung den Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst des Bundes verwaltet. Die ESTV erhebt gemäss Art. 42 MWSTV die Mehrwertsteuer auf den Umsätzen im Inland (vgl. Art. 52 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 [MWSTG; SR 641.20]).

Bei den Rekurs- und Schiedskommissionen - mithin auch bei der SRK - handelt es sich um Spezialverwaltungsgerichte des Bundes (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 280 Rz. 788). Obwohl die Rekurs- und Schiedskommissionen verwaltungsexterne Instanzen sind, gelten sie für die Rechnungsführung gemäss Art. 16 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) als Verwaltungseinheiten der Departemente (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., S. 284 Rz. 799).

3.- a) Im vorliegenden Fall liegt eine Forderung an Mehrwertsteuer (Fr. 270'436.-- nebst Verzugszins) des Rechtsträgers Bund, vertreten durch die ESTV, gegenüber dem Beschwerdeführer vor. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der SRK, einer Rekurskommission (Verwaltungsgericht) des Bundes, eine Forderung aus der Rückzahlung eines Kostenvorschusses (total Fr. 3'000.--). Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der SRK zwar um eine verwaltungs-externe Beschwerdeinstanz, doch unterliegt diese für die Rechnungsführung als Verwaltungseinheit dem betreffenden Departement, in casu dem EFD. Mithin hat der Beschwerdeführer gegenüber dem Rechtsträger Bund eine Forderung aus Rückzahlung des Kostenvorschusses. Beide Forderungen und Gegenforderungen bestehen daher zwischen den gleichen Rechtsträgern, nämlich dem Bund.

b) Bei der Forderung der ESTV gegenüber dem Beschwerdeführer handelt es sich um eine Geldforderung (Mehrwertsteuern); bei der Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der SRK handelt es sich ebenfalls um eine Geldforderung (Rückzahlung Kostenvorschuss). Es handelt sich mithin in beiden Fällen um Geldforderungen, sodass das Erfordernis der Gleichartigkeit erfüllt ist.

c) Mit Entscheid vom 2. März 2005 trat der Präsident der SRK auf die Beschwerde vom 3. Mai 2004 gegen den Einspracheentscheid der SRK vom 3. April 2004, mit dem die Mehrwertsteuerschuld des Beschwerdeführers festgesetzt wurde, nicht ein. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Urteil vom 20. April 2005 (endgültig) ab. Die von der ESTV gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemachte Forderung aus Mehrwertsteuer ist daher rechtskräftig und fällig. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der SRK ebenfalls einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Rückzahlung des Kostenvorschusses, diese ist als erfüllbar zu bezeichnen.

d) Die ESTV hat dem Beschwerdeführer gegenüber mit Schreiben vom 26. April 2005 ("lettre signature") ausdrücklich die Verrechnung erklärt. Der Inhalt dieses Briefes umschreibt die bestehende offene Mehrwertsteuerforderung zugunsten der Verwaltung und jene Forderung des Beschwerdeführers gegenüber der SRK (zurückzubezahlender Kostenvorschuss), für den von der Verwaltung die Verrechnung erklärt wurde. Diese Mitteilung der ESTV ist als ordnungsgemässe Verrechnungserklärung zu bezeichnen. Nochmals darauf hinzuweisen ist, dass es im Bereich des öffentlichen Rechts keiner Zustimmung des Privaten zur Verrechnung bedarf.

e) Insgesamt sind daher sämtliche Voraussetzungen für die von der ESTV gegenüber dem Beschwerdeführer geltend gemachten Verrechnung erfüllt. Die SRK hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides den Betrag von total Fr. 3'000.-- (aus der Rückzahlung des Kostenvorschusses) auf das von der Verwaltung angeführte Postkonto zu überweisen.

Da die SRK mit diesem Entscheid auf die Zulässigkeit der von der ESTV geltend gemachten Verrechnung der Rückzahlung des Kostenvorschusses an den Beschwerdeführer mit dessen Mehrwertsteuerschulden erkennt, kann die Frage offen gelassen bleiben, ob eine allfällige

Rückzahlung des fraglichen Betrages an dessen gegenwärtigen oder ehemaligen Rechtsvertreter zu erfolgen hätte.

4.- Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, nämlich dem erstmaligen Entscheid der SRK über die Zulässigkeit der Verrechnung eines zurückzubehaltenden Kostenvorschusses durch die Verwaltung mit Mehrwertsteuerschulden, sind dem Beschwerdeführer und Rechtsanwalt lic. iur. Y. keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Von der ESTV werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Aufgrund des Verfahrensausganges ist weder dem Beschwerdeführer noch Rechtsanwalt lic. iur. Y. eine Parteientschädigung zu Lasten der ESTV zuzusprechen.

Aus diesen Gründen hat der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission nach Art. 10 Bst. d VRSK

erkannt:

- 1.- Die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 26. April 2005 gegenüber X. erklärte Verrechnung über den Betrag von Fr. 3'000.-- (Rückzahlung des Kostenvorschusses im Beschwerdeverfahren SRK 2004-082) mit seinen bestehenden Mehrwertsteuerschulden wird als zulässig erklärt.
- 2.- Die Eidgenössische Steuerrekurskommission hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides den Betrag von Fr. 3'000.-- auf das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bekannt gegebene PC-Konto Nr. 30-37-5 zu überweisen.
- 3.- Für diesen Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission betreffend Rückzahlung bzw. Verrechnung des Kostenvorschusses im Beschwerdeverfahren SRK 2004-082 werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 4.- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat weder an X. noch an Rechtsanwalt lic. iur. Y. eine Parteientschädigung auszurichten.

- 5.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt lic. iur. Y. und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
 - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
-

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf